

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 97 (1971)

Heft: 1

Rubrik: Briefe an den Nebi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Oerlikon»

Nebelspalter Nr. 49

Sehr geehrter Herr Gerber,
von allen Zeitungs- und Radioreuten,
deren Kommentar zu obigem Thema
ich zu Gesicht oder Gehör bekam, sind
Sie der einzige, der den Mut zur Ehr-
lichkeit aufbrachte, uns in diesem Zu-
sammenhang beim richtigen Namen zu
nennen. Dafür möchte ich Ihnen ein
Kränzlein winden.

Es ist mir unerklärlich, daß ein geschlos-
sener Block von Massenmedienleuten
sich zu einer solch billigen Heuchelei
hingeben konnte, ohne im geringsten
schamlos zu werden. Deshalb ziehe ich
den Hut tief erstens vor Ihrer Auf-
richtigkeit als der großen Ausnahme,
und zweitens vor der Form, in welche
Sie sie prägten. Kein Wort zuviel und
keins zuwenig. Und welche Pointe!
Ein Kabinettstück!

B. W., Konolfingen

BRIEFE AN DEN NEBI

nannten») Volksvertreter bei den Wahl-
vorschlägen ohne jede Verheimlichung
dem Volke vorzustellen.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß die Kandidaten sozusagen überall von einem ganz kleinen Kreise – oftmals ein halbes Dutzend – sogenannter Vertrauensleute auf den Schild gehoben werden, und das Parteifußvolk vertraut dann eben der Richtigkeit dieses Wahlvorschlags.

Im ganzen Lande müßten überall Bürger obige Forderung erheben mit dem Hinweis, jene Kandidaten würden zum vornherein abgelehnt, die nicht ihre wirtschaftlichen Bindungen anzugeben gewillt sind (zu überprüfen durch das Verzeichnis der Verwaltungsräte – Mosse 1970).

T. S., Rapperswil

deuten. Etwas aber fehlt noch in Ihrer sinnreichen Auslegung: Wie erklären Sie den roten Grund? Das möchte ich Ihnen doch gerne erfahren.

Eine Berner Suffragette

PS. Zu dem von Ihnen so attraktiv geschilderten Gruppenbild des Gemeinderates noch eine indirekte Frage: Bezieht Frau Geiser als Gemeinderätin den gleichen Lohn wie ihre männlichen Kollegen, oder wird sie in dieser Beziehung auch behandelt wie die andern weiblichen Angestellten der Stadt Bern?

«Zweierlei Justiz»

Lieber Nebi,

Herr Moser scheint weder Art. 41 des bürgerlichen Strafgesetzes, noch Art. 32 des Militärstrafgesetzes (MStG) zu kennen, wo die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges geregelt sind. Dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, der auch einem neuen Aufgebot keine Folge leistet, kann auch bei größter Milde vom Richter von Gesetzes wegen der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Daß beim Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gemäß Art. 81 Abs. 2 MStG die Gefängnisstrafe in den Formen der Haft (verbunden mit Spitaldienst usw.) vollzogen wird, hätte übrigens auch noch vermerkt werden dürfen.

Ich nehme an, daß Herr Moser und mit ihm der verantwortliche Redaktor die erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht gekannt haben, was ich als «kleine Unvollkommenheit» (siehe Peter Bamm in der gleichen Nebi-Nummer) werten will. Sollte aber «Zweierlei Justiz» trotz Gesetzeskenntnis, ergo bösgläubig gedruckt worden sein, müßte ich wohl nicht die Kündigung des Abonnements in Erwägung ziehen, aber den Nebi, dem ich bisher Objektivität zutraute, in Zukunft etwas kritischer unter die Lupe nehmen. Dann müßte ich mich tatsächlich mit zweierlei Justiz auseinandersetzen.

N. G., Schwyz

Weihnachtsgeschäft 1970

Lieber Nebelspalter,

ich glaube, eine gute Nachricht aus der Nordwestschweiz mitteilen zu können. In den letzten Jahren hat man sich immer mehr über den Mißbrauch von Weihnachten zu Werbezwecken geärgert. Nun scheint mir, ist der Gipfel erreicht, höher geht's nicht mehr. Eine Großfirma der Lebensmittelbranche in der Nordwestschweiz hat dieses Jahr einen Werbeprospekt versandt, worauf in großen Lettern die Überschrift prangte: Wir wünschen Ihnen ein ausgezeichnetes Weihnachtsgeschäft 1970. Sonst nichts auf der Titelseite. Und auf den folgenden Seiten trockene Preis- und Qualitätsangaben – fertig.

Zuerst habe ich diesen Prospekt mit sarkastischen Bemerkungen versehen, mit der Absicht, ihn an die betreffende Werbeabteilung zurückzusenden. Dann warf ich ihn in den Papierkorb. Dann

überlegte ich nochmals und kam zum Schluss: So schlecht ist die Sache gar nicht. In plumper, aber schöner Offenheit wird zugegeben, daß man seinen Kunden nichts anderes wünscht, als ein gutes Geschäft zu Weihnachten. Damit ist einmal eine saubere Trennung gemacht zwischen zwei verschiedenen Dingen: Dem Weihnachtsgeschäft und Weihnachten. Man bekannt sich zum Geschäft. Was die Kunden sonst von Weihnachten halten, interessiert die Firma nicht.

S. G., Wittinsburg

Dank und Aufmunterung

Die Freunde des Schweizer Kinderdorfes «Kiriat Yearim» in Israel möchten allen Nebelspalter-Lesern, die unsere Briefmarken-Aktion durch spenden von gebrauchten Briefmarken (auf ca. 5 mm ausgeschnitten) unterstützen, herzlich danken.

Alte Sammelstelle: Frl. M. Danzeisen, früher Degersheim.

Neue Sammelstelle: E. Indermaur, Buchsteig 4, 9000 St. Gallen.

Wirkungslose Manifestation

Seit über 50 Jahren freue ich mich auf jede Nummer des Nebi. Wenn ich auch manchmal anderer Meinung war, so habe ich doch nie protestiert. Aber gegen die Darstellung des von mir hoch geschätzten Ueli der Schreiber in Nr. 47 betreffend die Wirkung des Rütlirappores muß ich es tun. Aus dem Munde von Dr. W. Abegg, bis kurz vor Hitlers Machtantritt Staatssekretär in Berlin und seit 1933 in Zürich, weiß ich, daß General von Hammerstein, bis 1933 Chef des deutschen Heeres, den Geist der schweizerischen Milizarmee sehr hoch bewertete, aber die patriotische Manifestation vom 25. Juli 1940 auf dem Rütli als völlig wirkungslos beurteilte. Sie habe auf Hitler gar keinen Eindruck gemacht. Der Wille des Schweizervolkes zur blutigen Abwehr eines Angriffs war Hitler schon im Mai 1940 zur Kenntnis gebracht worden. Hätte die Maginotlinie nicht durchbrochen werden können, so wäre nach Hammerstein Hitler trotz diesem Abwehrwillen und ohne Rücksicht auf die Höhe der Verluste über die Nordschweiz nach Frankreich eingefallen. Und Ende 1942 soll wiederum nach Hammerstein Hitler erklärt haben, nach dem Sieg über die Sowjetunion werde er die Schweiz gleichschalten, aber nicht durch Eroberung, sondern durch Blockade und Aushungerung.

A. G., Zürich

Was mich freute

Im Schaukasten einer großen Berner Buchhandlung (Francke) stand neben «So simmern» und «Elsa von Grindelstein» eine Rose in einem kleinen Väsli und dabei ganz ungeschäftlich und diskret ein Schildchen mit der Aufschrift «Kleiner Dank an Bö †». Und das mitten im größten Rummel der Vorweihnachtstage!

E. M., Jegenstorf

Leser-Urteil

Ich danke für die schönen Stunden, die mir der Nebi in all den Jahren mit seiner sauberen und geraden Einstellung zu den jeweiligen Problemen bereitet hat.

O. H., Steffisburg



«Volksvertreter»

Das Titelblatt Nr. 48 war bestimmt vielen Schweizern «aus der Seele gesprochen», und die Worte von Ritter Schorsch haben die Dinge in den richtigen Maßstab gelegt. Es ist ein jahrelanges Anliegen von mir, daß die Wahlkandidaten den Wählern jeweils richtig vorgestellt werden, nämlich mit der ehrlichen Angabe ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, mit der Angabe ihrer Verwaltungsratsstühle. Man sollte jeweils nicht erst in der Todesanzeige des «verdienten Parlamentariers» erfahren, wo er als «Volksvertreter» nebenbei noch überall mitgemischt hat. Fragwürdig wird ja die Tätigkeit als Volksvertreter/Verwaltungsrat in erster Linie dort, wo der Verwaltungsrat in einem Unternehmen sitzt, das Aufträge von Bund und Kanton entgegennimmt oder sich vielleicht vermitteln läßt.

Ich muß hier sogar das in der Schweiz so verpönte (!) Wort «Korruption» gebrauchen. Bestecklichkeit? Jedes Tun eines Volksvertreters (dem ja seine Wähler ihr Wohl anvertrauen), das nicht im Sinne dieses Auftrages liegt, eine zugunsten eines Unternehmens mit dem Ansehen und Einfluß des Parlamentariers ausgeübte Tätigkeit, gerät nahe in den Bereich dieses Begriffes Korruption. Wofür werden denn Verwaltungsräte (d. h. recht nette Sümmchen) Parlamentarien angeboten? Damit die Aktiengesellschaften ihren Reingewinn loswerden? Ich bin mir völlig bewußt, daß in sehr vielen Fällen jede Verdächtigung bloß üble Nachrede ist. Umso wichtiger ist es, die (jetzt «soge-

Doch eine Suffragette!

Lieber Ueli der Schreiber,

Ihre Betrachtung in Nr. 49 «Die goldene Treppe», hat mich als Berner Stimmbürgler herausgefordert. Sie stellen darin nämlich unsere erste Berner Gemeinderätin, Ruth Geiser-In Obersteg, vor und behaupten von ihr, sie sei keine «Suffragette mit Stirnfransen, Hornbrille und selbstgelismeten Strümpfen». Sollten Ihnen wirklich entgangen sein, daß Frau Geiser Präsidentin des Berner Frauenstimmrechtsvereins ist, also eine ausgesprochene Suffragette? (Suffragette = eine Frau, die das Stimmrecht wünscht. Oder haben Sie eine andere Definition dafür?) Was haben Sie gegen Stirnfransen? Ich kenne Frauen, denen sie ausgesprochen gut stehen, etwa der Redaktorin Bethli vom Nebelspalter. Und gegen Hornbrillen? Ist die Ihre vielleicht randlos? Was die selbstgelismeten Strümpfen? Sollten Ihnen wirklich entgangen sein, daß ich Ihnen versichern, daß gerade die Suffragetten keine Zeit haben, ihre Strümpfe selber zu stricken. Uebrigens staune ich über Ihre Kurzsichtigkeit (sollte sie doch auf das Fehlen einer Hornbrille zurückzuführen sein?); ich selbst erinnere mich nicht, während der letzten zehn Jahre eine Stadtbernerin in selbstgelismeten Strümpfen gesehen zu haben.

Aber damit sind wir schon beim «Buch der Vergangenheit», das Sie zu Ehren unserer Gemeinderätin aufgeschlagen haben. Ich war bis jetzt der Meinung, wir seien in Bern doch etwas weiter vom Ancien Régime entfernt, als daß wir es noch nötig hätten, Familienforschung zu betreiben, um die Eignung einer Person zu einem öffentlichen Amt herauszufinden. Schade übrigens, daß Sie das mit dem Stammbaum nur symbolisch meinen; Sie haben da eine Metapher von geradezu tropischer Ueppigkeit geschaffen; das macht Ihnen so leicht keiner nach.

Als talentierter Astrologe können Sie Frau Geisers Zukunft sogar aus dem Familienwappen ihres Mädchennamens ablesen. Sie beschreiben das Wappen der Im Oberstegs folgendermaßen: «auf rotem Grund eine goldene Treppe mit goldenem Stern und goldener Rose», wobei Sie die Treppe als Symbol des Aufstiegs, die Rose als holde Weiblichkeit und den Stern als glückbringend